

STEUERREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE DIEGTEN

Die Einwohnergemeinde Diegten, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974, erlässt folgendes Reglement:

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen;
- c) Grundstücksteuern gemäss § 86 StG;

§ 2 Steuerfuss, Steuersatz

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG;
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG;
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG;
- d) den Steuersatz für die Grundstücksteuer gemäss § 86 StG

§ 3 Steuerveranlagung

1 Die Gemeindeversammlung beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

2 Wird beschlossen die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Die Veranlagung kann auch einer verwaltungsexternen Person übertragen werden.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

1 Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

2 Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

1 Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

2 Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 134 StG bestehen, zu wahren.

3 Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.

4 Für Beanstandungen gegen die Grundstücksteuer gilt § 86 Absatz 5 StG. Einsprachen sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins

1 Die Gemeindesteuer ist bis zum 30. September des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Bei Beendigung der Steuerpflicht, wird die Steuer innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG und die Grundstücksteuern werden 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.

2 Die Jahressteuer ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

3 Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt, jedoch frühestens ab 1. Januar des Steuerjahres.

4 Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins auf dem provisorisch, jedoch maximal auf dem definitiv geschuldeten Steuerbetrag erhoben.

5 Die Gemeindeversammlung setzt den Vergütungszins und den Verzugszins des folgenden Jahres an der Budget-Gemeindeversammlung fest.

§ 7 Steuerbezug

1 Die Gemeindeversammlung beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

2 Wird beschlossen, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 8 Akontozahlung

- 1 Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr.
- 2 Die Akontozahlungsverfügungen sind den gemäss Art. 80 Abs. 2 Ziffer 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt, d.h. die Forderungen können betrieben werden.
- 3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

§ 9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Steuerreglement vom 09. Dezember 1985 aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 1.1.2001 in Kraft.

Diegten, den 7. Dezember 2000

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsidentin: Der Verwalter:

M. Stohler

D. Pfister

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Entscheid Nr. vom